

Öffentliche Bekanntmachung
zur nachrichtlichen Übernahme einer nachträglichen fachplanerischen
Festlegung für das Gebiet des Bebauungsplanes „Die Hellern“ in Loßwig

Die Stadt Torgau ist von einer nachträglichen Ausweisung von Überschwemmungsgebieten betroffen. Als Überschwemmungsgebiete gelten kraft Gesetz auch Gebiete, die bis zu einem Hochwasserereignis überschwemmt werden, mit dem statistisch einmal in hundert Jahren zu rechnen ist. Die Festlegung wurde durch Auslegung von Gefahrenkarten durch die Untere Wasserbehörde öffentlich bekannt gemacht.

Zur Aufklärung und Information liegt die Broschüre „Hochwasserschutzfibel, Bauliche Schutz- und Versorgungsmaßnahmen in hochwassergefährdeten Gebieten“ zur kostenlosen Einsichtnahme in der Unteren Wasserbehörde des LRA Nordsachsen und Umweltstelle der Stadt Torgau vor.

Diese Broschüre ist unter

<http://www.bmvbs.de/SharedDocs/DE/Artikel/B/hochwasserschutzfibel.html> einsehbar.

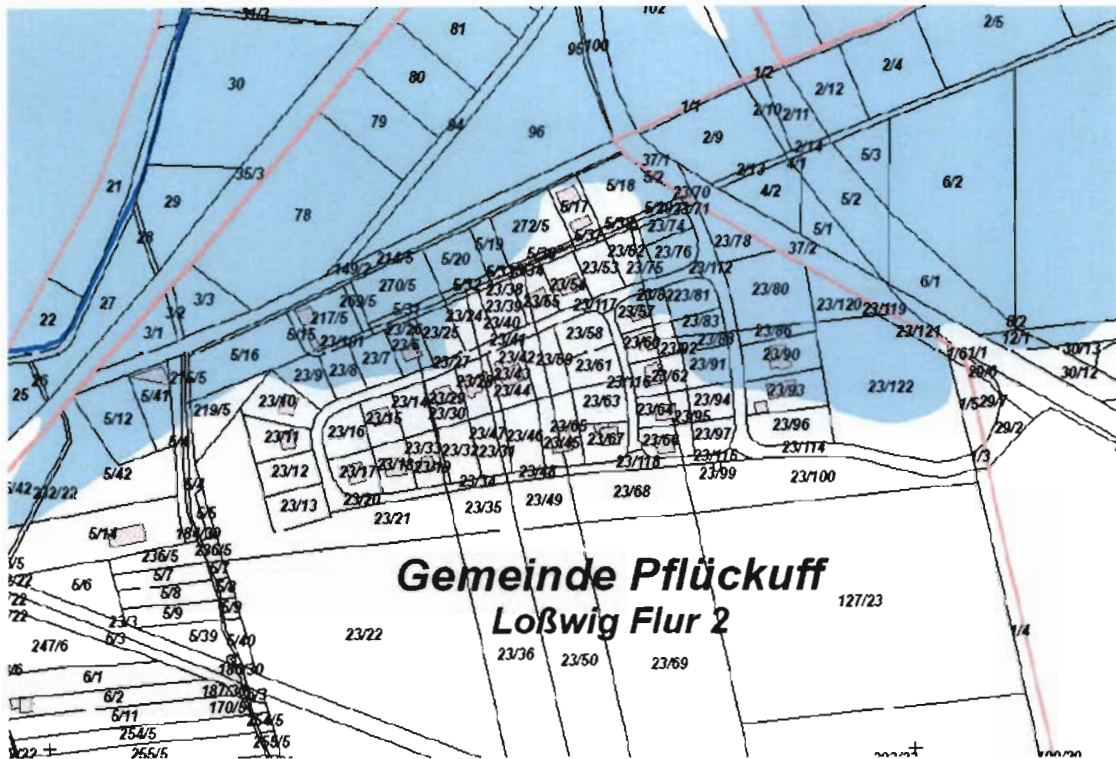
Gemäß § 9 Absatz 6a BauGB werden auf der Planzeichnung und Begründung folgende Hinweise des Bebauungsplanes Loßwig „Die Hellern“ ergänzt:

Das Plangebiet liegt zum Teil im Überschwemmungsgebiet (HQ 100) Schwarzer Grabens/Weinske gemäß § 100 Abs. 3 SächsWG in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. Nr. 13/2004, S. 482), rechtsbereinigt mit Stand vom 19.10.2010. Grundlage sind die Arbeitskarten des Regierungspräsidiums Leipzig zur flurstücksbezogenen Darstellung des Überschwemmungsgebietes eines einhundertjährigen Hochwassers, Bearbeitungsstand 06. Oktober 2006, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Landkreises Torgau-Oschatz Nr. 23 am 01.12.2006.

Entsprechend der Planunterlage „Flurstücksgenaue Ausweisung des Überschwemmungsgebietes Schwarzer Graben / Weinske im Landkreis Torgau - Oschatz“ vom 21.08.2006 des RP Leipzig Abteilung Umwelt sind folgende Flurstücke der Flur 2 der Gemarkung Loßwig betroffen:

02/9, 02/13, 04/2, 05/1, 05/2, 05/17 TF, 05/18 TF, 05/28, 05/29 TF, 23/6 TF, 23/7 TF, 23/8 TF, 23/9 TF, 23/10 TF, 23/20, 23/24 TF, 23/25 TF, 23/26, 23/27 TF, 23/52 TF, 23/57 TF, 23/70, 23/71 TF, 23/74 TF, 23/75 TF, 23/76, 23/78, 23/81 TF, 23/82 TF, 23/83 TF, 23/86, 23/88 TF, 23/90, 23/91 TF, 23/93 TF, 23/94, 23/101, 23/102, 23/103, 23/104 TF, 23/106 TF, 23/112, 23/113, 23/114 TF, 23/117 TF, 23/119, 23/120, 23/121 TF, 23/123 TF, 23/124 TF, 23/125, 23/126, TF, 37/1, 37/2

(TF - Teilfläche)



„Jeder, der durch Hochwasser betroffen sein kann, ist im Rahmen des ihm Möglichen und Zumutbaren verpflichtet, im Rahmen der Gesetze geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor Hochwassergefahren und zur Schadensminimierung zu treffen, insbesondere die Nutzung von Grundstücken den möglichen Gefährdungen von Mensch, Umwelt oder Sachwerten durch Hochwasser anzupassen. Rechte Dritter oder der Allgemeinheit dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden“ (§ 99 Abs. 3 SächsWG in der Fassung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. Nr. 13/2004, S. 482), rechtsbereinigt mit Stand vom 19.10.2010).

Torgau, 29.06.2011


Stäude
Oberbürgermeisterin

Siegel

